

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 765/62

In Sachen

Zugestellt

der Rev.Klägerin
am 9. März 1964

dem Rev.Beklagten
am 11. März 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
o h n e mündliche Verhandlung am 13. Februar 1964
unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter A l t h a u s

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 11.
Juli 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin hatte von 1939 bis 1945 Kriegsdienst geleistet und war im August 1949 aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Auf Grund des Hessischen Gesetzes über Leistungen an Körpergeschädigte (Hess. KBLG) hatte er nach Begutachtungen durch die Ärzte der Hilfskuranstalt M. 3/L. vom 20. Oktober 1949 sowie den Vertragsarzt Dr. Wagner vom 2. Januar und 27. November 1950 wegen Leberschädigung, Restfolge nach Eiweißmangel-schaden und Malaria während der Zeit vom 1. August 1949 bis 31. Januar 1951 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. bezogen (Bescheide vom 26. Januar und 22. Dezember 1950 sowie 26. November 1951).

Am 20. Dezember 1955 beantragte der Ehemann der Klägerin, seine Erwerbsfähigkeit zu überprüfen. Er bezog sich auf ein Gutachten der Ärzte des Krankenhauses E. im T., Dr. W. und Dr. F., vom 24. Oktober 1955, in dem u.a. wegen Rezidiv einer chronischen Hepatitis, fokalt-toxisch bedingter Myokarditis und einer chronisch rezidivierenden hyperplastischen Tonsillitis zweiten bis dritter Grades behandelt worden war. Die Tonsillitis sei nach Auffassung dieser Ärzte eine Folge des Kriegsdienstes; aus ihr habe sich die Myokarditis entwickelt. Am 26. Dezember 1955 ist der Ehemann der Klägerin gestorben. Gestützt auf eine Äußerung des Regierungsmedizinalrats und Facharztes für innere Krankheiten Dr. W. vom 27. Juni 1956 gewährte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 5. Februar 1957 für den Monat Dezember 1955 Rente nach einer MdE um 40 v.H. wegen des als Schädigungsfolge anerkannten Leberleidens; die Herzmuskelentzündung hänge mit diesem Leiden ursächlich nicht zusammen. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Die Klägerin hat Klage erhoben und eidesstattliche Erklärungen von Kriegskameraden sowie das Gutachten des Fach-

- 3 -



- 3 -

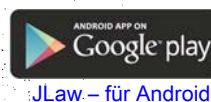
arztes für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten Dr. Sch
vom 7. Juni 1957, das Schreiben des Chefarztes des Kran-
kenhauses E , Facharztes für innere Krankheiten Dr.
Sch -V , vom 31. Mai 1957 und die ärztliche Beschei-
nigung des Facharztes für innere Medizin Dr. H vom
16. Dezember 1957 beigebracht, welcher ihren Ehemann im
Laufe des Krieges als Truppenarzt behandelt hatte. Der Be-
klagte hat seinen Antrag auf Klagabweisung mit amtsärzt-
lichen Stellungnahmen begründet. Das Sozialgericht (SG) hat
das Gutachten der Ärzte der Medizinischen Poliklinik der
Universität W , Prof. Dr. Fr , Privatdozent Dr.
K und Dr. Z vom 1. September 1958 eingeholt
und durch Urteil vom 16. März 1959 den Beklagten verurteilt,
der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes für den
Monat Dezember 1955 eine Rente nach einer MdE um 60 v.H.
zu gewähren, und zwar unter Anerkennung eines Leberleidens
und einer fokal-toxisch bedingten Myokarditis als kausaler
Folge einer chronischen Tonsillitis. Es hat eine chronische
Tonsillitis während des Wehrdienstes als erwiesen angesehen
und gestützt auf das Gutachten der Medizinischen Poliklinik
der Universität Würzburg den ursächlichen Zusammenhang des
Herzleidens mit der Tonsillitis bejaht.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und weitere amtsärzt-
liche Äußerungen vorgelegt. Das Landessozialgericht (LSG)
hat den Facharzt für innere Krankheiten Dr. H und
den praktischen Arzt Dr. R , der den Verstorbenen behan-
delt hatte, angehört. Es hat weiter das Gutachten der Ärzte
der Medizinischen Universitäts-Klinik H , Prof. Dr.
Matthes, Privatdozent Dr. L und Dr. Th vom 10.
Juli 1961 mit Nebengutachten des Prof. Dr. Schwab von der
Universitätsklinik für Hals- Nasen- und Ohrenkranke in Hei-
delberg vom 14. Juni 1961 und Ergänzung vom 2. Februar 1962
eingeholt. Durch Urteil vom 11. Juli 1962 hat es das Urteil
des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausge-
führt, der Ehemann der Klägerin habe während des Kriegsdienstes

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

wiederholt Mandelentzündungen gehabt. Diese Erkrankungen seien jeweils nach Behandlung wieder abgeklungen und nach dem Wehrdienst weder in der Gefangenschaft noch nach der Entlassung wieder aufgetreten. Auch im Rentenanspruch seien Halsbeschwerden oder Mandelentzündungen nicht erwähnt. In den ärztlichen Untersuchungen im Jahre 1950 sei an den Mandeln kein krankhafter Befund erhoben. Deshalb könne die im Jahre 1954/55 festgestellte Myokarditis nicht auf die Mandelentzündungen im Kriegsdienst zurückgeführt werden, zumal nach den Auskünften der Krankenkassen für die Zeit von März 1950 bis Juli 1952 Erkrankungen des Ehemannes der Klägerin nicht nachgewiesen worden seien.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Darmstadt vom 16. März
1959 zurückzuweisen;

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Hessische Landessozial-
gericht zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Überschreitung der
Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung.

Der Beklagte beantragt zu erkennen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom
11. Juli 1962 wird als unzulässig verworfen.

Er ist der Ansicht, das Verfahren des Berufungsgerichts sei
fehlerfrei, so daß die Revision nicht statthaft sei.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



- 5 -

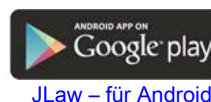
Die Klägerin hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das LSG hat das Rechtsmittel zwar nicht zugelassen. Es ist im vorliegenden Falle aber statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) gerügt wird und vorliegt. Das LSG hat festgestellt, der Ehemann der Klägerin habe während des Kriegsdienstes wiederholt Mandelentzündungen durchgemacht, die nach truppenärztlicher Behandlung abgeklungen seien. Aus dem gesamten Vorbringen der Revision kann entnommen werden, daß sie neben den ausführlich behandelten Punkten auch rügen will, das LSG habe bei dieser Feststellung sich mit der Bescheinigung und der Aussage des ehemaligen Truppenarztes Dr. H nicht hinreichend auseinandergesetzt und hätte bei richtiger Beweiswürdigung feststellen müssen, der Ehemann der Klägerin habe während des Kriegsdienstes an einer chronischen Tonsillitis gelitten. Diese Rüge ist begründet.

Gemäß § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Hier hat der Facharzt für innere Krankheiten Dr. H in der Bescheinigung vom 16. Dezember 1957 ausdrücklich ausgeführt, der Ehemann der Klägerin habe während des Kriegseinsatzes in Rußland an einer chronischen Tonsillitis mit starker Rezidivneigung gelitten, wofür mindestens Wehrdienstbeschädigung im Sinne einer Verschlimmerung in Frage komme. Auch in seiner Vernehmung vom 23. Mai 1960 hat er das Vorliegen einer chronischen Tonsillitis während des Wehrdienstes bestätigt. Es trifft zwar zu, daß der behandelnde Arzt Dr. R bei seiner Vernehmung durch das Berufungsgericht seine Angaben in den ärztlichen Äußerungen vom

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

17. Februar 1959 und 3. Februar 1961 abgeschwächt hat; aber er hat immerhin wiederholte Klagen über Halsbeschwerden bestätigt. Schließlich hat Dr. Sch seine Ansicht über die Erkrankung an chronischer Tonsillitis und über deren Dauer nicht nur aus den Angaben des Ehemannes der Klägerin, sondern auch aus dem Ergebnis der von ihm vorgenommenen Tonsillektomie hergeleitet. Mit allen diesen Punkten hat sich das Berufungsgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Insbesondere hat es nicht erörtert, warum es entgegen der Äußerung des Truppenarztes und der Ansicht des operierenden Facharztes für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten Dr. Sch das Vorliegen einer chronischen Tonsillitis verneint hat. Die Auskunft der Krankenkassen und der Befund bei den versorgungsärztlichen Untersuchungen im Jahre 1950 können die Feststellung des LSG nicht begründen, zumal die Ärzte der Universitätsklinik Würzburg - wie die Revision zutreffend vorgebracht hat - ausgeführt haben, daß eine einmal chronisch gewordene Tonsillitis nach ärztlicher Erfahrung weiterhin Schädigungen auch des Herzens selbst dann hervorzurufen geeignet ist, wenn der Erkrankte keine größeren Beschwerden empfindet. Da das LSG dies alles nicht berücksichtigt hat, hat es seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens hergeleitet und die Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten.

Da sonach die form- und fristgerecht erhobene Rüge einer Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG durchgreift, war das Rechtsmittel statthaft und zulässig. Es ist begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei verfahrensrechtlich einwandfreier Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Eine Entscheidung durch den Senat ist nicht tunlich. Es wird Sache des Berufungsgerichts sein,

- 7 -



- 7 -

über den ursächlichen Zusammenhang allenfalls auf Grund eines neuen ärztlichen Gutachtens, in dem die Ausführungen der Fachärzte Dres. H. und Sch. kritisch verwertet werden, Feststellungen zu treffen. Dabei wird das LSG vielleicht auch noch aufklären müssen, welche Erwägungen den Facharzt Dr. H. zu der Ausführung veranlaßt haben, für die chronische Tonsillitis des Ehemannes der Klägerin komme mindestens Wehrdienstbeschädigung im Sinne der Verschlimmerung in Frage.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)